

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.11.1994

Geschäftszahl

93/04/0079

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/04/0024 B 28. April 1992 RS 1

(daher: der Schutz des Eigentums, der Gesundheit und vor unzumutbaren Belästigungen, sind in diesem Verfahren keine subjektiven Rechte des Nachbarn)

Stammrechtssatz

In einem Verfahren zur Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 12 LRG-K ist - wie sich aus dem in § 12 Abs 10 LRG-K enthaltenen Verweis auf die Verfahrensbestimmung des § 4 Abs 3 legcit ergibt - dem Nachbarn das subjektiv-öffentliche Recht eingeräumt, durch bewilligte Sanierungsmaßnahmen nicht infolge Überschreitung der sich aus § 12 legcit ergebenden Emissionsgrenzwerte beeinträchtigt zu werden (Hinweis B 30.10.1990, 90/04/0138).